

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

22. Mai 1875.

Nr. 20.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Ueber Befehlsertheilung. (Fortsetzung.) J. v. Verdy du Vernole, Studien über Truppenführung. (Fortsetzung.) —
Erbgenossenschaft: Kreisreiben; Instruktionsplan (Fortsetzung.) — Verschiedenes: Lehren des Krieges. (Fortsetzung.)

Ueber Befehlsertheilung.

(Fortsetzung.)

B. Befehle.

Alle größeren Befehle, welche identisch mit der Disposition sind und nur dem militärischen Sprachgebrauch nach von der Division an „Befehle“ heißen, müssen ausnahmslos schriftlich ertheilt werden, während kleinere Befehle oft „mündlich“ jedenfalls, wie es nicht mit Unrecht heißt, aus dem Sattel gegeben werden.

Der Befehl aus dem Sattel fängt da an, wo der mögliche und nothwendige Inhalt der Disposition (d. h. des ersten Ausdruckes in Befehlsform für den inneren Willensentschluß des Führers) aufhört und disponirt ebenfalls zweckentsprechend über die untergebene Truppe.

1. Divisionsbefehl zum Marsch. *)

a. Eigene Lage, Zweck des Marsches, Nachrichten über den Feind.

b. Ordre de bataille. (An der Seite der Ausfertigung übersichtlich neben dem Text zusammengestellt.)

c. Die Marschsicherung. Besondere Zwecke und Rücksichten. Abmarschzeit.

d. Gros. Marschrichtung; Marschordnung (etwaige Theilung auf Parallelwegen). — Marschziel. — Abmarschzeit. — Art der Ruhe der Truppen nach vollendetem Marsche.

e. Park und Parktrain. Bedeckung. Marschrichtung. Marschordnung. Abmarschzeit. — Abstand von der Kolonne. Sonstige erforderliche Bestimmungen, ein- für allemal zu befehlen.

f. Die Art der Verpflegung und die Requisitionsorte für jede Truppe genau bezeichnet.

g. Die Versorgung der Kranken.

h. Befehle aller Art in Bezug auf innere Ordnung, mancherlei Kommando's u. s. w.

i. Aufenthalt des Divisionsärzts, während des Marsches. Divisionsquartier. — Meldungen. —

Die für die betreffenden Truppentheile nothwendige Kenntniß des Divisionsbefehls wird in Auszügen durch den Brigade- (Bataillons-, Batterie-, Eskadrons-) Befehl vermittelt. Die Mittheilung an die übrigen Divisionsangehörigen geht durch den Generalstab der Division.

2. Divisionsbefehl zum Gefecht. *)

1. Orientirung über die eigene Lage, den Feind und Gefechtszweck.

2. Eintheilung der Division. Kommandeure. Versammlungsort und Abmarschzeit.

3. Zweck und allgemeines Verfahren einzelner oder vereinigter Abtheilungen (Kolonnen) nach Hauptmomenten bestimmt, wenn die Terrainverhältnisse dies unbezweifelt erfordern.

4. Etwaige besondere Anweisung für die Artillerie und Kavallerie.

5. Ueberwindung oder Herstellung von Hindernissen. — Bestimmte Kommando's zur Ausführung.

6. Rückzugsklinie und Sammelplätze darauf.

7. Stellung des Divisionsparks, der Ambulancen, Bagage.

8. Verpflegung.

9. Aufenthalt des Divisionsärzts, Stellvertretung, Meldungen.

Außer der schriftlichen Disposition ist mündlicher Rapport mit den Brigadekommandanten sehr nöthig, zur näheren Besprechung. Der Brigadier weist

*) Rothpletz, 210.

*) Rothpletz, 413.